

## Sache Nr. IV/37.398 — UEFA

**Zentrale Vermarktung der kommerziellen Rechte an der UEFA-Champions-League**

(1999/C 99/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 1. Februar 1999 erhielt die Kommission eine Anmeldung gemäß den Artikeln 2 und 4 der Verordnung Nr. 14 <sup>(1)</sup>, in der der Europäische Fußballbund (UEFA) ein Negativattest bzw. eine Einzelfreistellung für die zentrale Vermarktung der kommerziellen Rechte am Europapokalwettbewerb der Landesmeister (der sogenannten Champions League) beantragte.

**Die anmeldende Partei**

2. Die UEFA ist der Dachverband der nationalen Fußballverbände Europas und zählt derzeit 51 Mitglieder, davon 18 im Gebiet der Europäischen Union. Ihre Satzung ist als ein Beschluß von Unternehmensvereinigungen im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 53 Absatz 1 EWR-Abkommen anzusehen. Trotz ihres gemeinnützigen Status handelt es sich bei der UEFA und den nationalen Fußballverbänden um Unternehmen, da sie neben kulturellen und sozialen Aktivitäten auch wirtschaftlichen Tätigkeiten wie der Verwertung kommerzieller Rechte in Verbindung mit Fußballveranstaltungen nachgehen.

**Die Champions League**

3. Die Champions League ist ein Fußballwettbewerb, an dem die Landesmeister der 51 Mitgliedsverbände, der Vorjahressieger sowie die Meisterschaftszweiten der acht Mitgliedsverbände mit dem höchsten „Koeffizienten“ teilnehmen. Dieser „Koeffizient“ wird anhand der Ergebnisse der Fußballvereine sämtlicher Mitgliedsverbände in den UEFA-Vereinswettbewerben aus den fünf vorausgegangenen Spielzeiten berechnet. Vor der eigentlichen Champions League finden zwei Qualifikationsrunden nach dem „K.-o.-System“ statt; die Champions-League-Hauptrunde besteht aus sechs Gruppen mit je vier Mannschaften und anschließendem Viertelfinale, Halbfinale und Endspiel.

**Die zentrale Vermarktung der kommerziellen Rechte an der Champions League**

4. Bei den in der Anmeldung aufgeführten kommerziellen Rechten handelt es sich um die Rundfunk-Übertragungsrechte, die Sponsoren- und Lieferantenrechte, die Lizenzrechte und die Rechte am geistigen Eigentum. Die UEFA vermarktet lediglich die Rechte an der Hauptrunde; die Rechte an den Qualifikationsrunden werden von den nationalen Fußballverbänden, ihnen angeschlossenen Organisationen oder den Vereinen vermarktet. Die übrigen von der UEFA ausgerichteten Wettbewerbe werden von diesem Verfahren nicht erfaßt.

5. Rechtsgrundlage für die zentrale Vermarktung der gewerblichen Rechte sind die „Regulations for the UEFA Champions League“ (die Regularien), in denen die einschlägigen Teil-

nahme- und Organisationsregeln festgelegt werden. Die Regularien werden vom Exekutivkomitee der UEFA beschlossen.

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Regularien steht die Verwertung der kommerziellen Rechte an der Champions League der UEFA zu. Laut Artikel 18 Absatz 7 sind der Präsident und der Generalsekretär der UEFA für die Verhandlungen und den Abschluß von Verträgen über die kommerziellen Rechte an der Champions League verantwortlich.

Die Einnahmen aus den von der UEFA geschlossenen Verträgen werden gemäß Artikel 18 Absatz 9 wie folgt aufgeteilt:

- 68,5 % des Gesamtbetrags werden an die 24 Hauptrundenteilnehmer der Champions League ausbezahlt;
- 21,5 % werden folgendermaßen aufgeteilt: 7,5 % gehen an die Mitgliedsverbände der UEFA, 9 % an die in den Qualifikationsrunden der Champions League gescheiterten Vereine, und 5,5 % werden für allgemeine und Verwaltungsaufwendungen genutzt;
- 10 % schließlich werden nach einem Beschluß des Exekutivkomitees für die finanzielle Förderung des Fußballsports wie den Jugendfußball oder Training und Ausbildung von Spielern genutzt.

6. 1992 beauftragte die UEFA die schweizerische Marketingagentur Team Football Marketing AG mit der Verwertung sämtlicher kommerzieller Rechte an der Champions League für die und im Namen der UEFA. Zudem sind für die UEFA zahlreiche unabhängige Dienstleister im Rahmen der Champions League tätig, wie Stadioneigentümer, Fernsehgraphik-, Bandenwerbungs- und Beschilderungsagenturen, Agenturen für die Auswertung von TV-Übertragungen, Forschungs- und Photoagenturen, Verteiler von TV-Satellitenbildern oder Catering- und Versicherungsunternehmen. Die wichtigsten Verträge, die die UEFA abgeschlossen hat, betreffen die Rundfunk-Übertragungsrechte und die Sponsorenrechte. Diese Verträge haben üblicherweise eine Laufzeit von drei Jahren.

**Argumente der UEFA für ein Negativattest**

7. Die UEFA sieht sich selbst zumindest — neben den Vereinen — als Mitinhaberin der kommerziellen Rechte an der Champions League, da sie geistige Urheberin und Ausrichterin der Champions League ist, die eine eigene, von den teilnehmenden Vereinen völlig getrennte Markenidentität entwickelt hat. Außerdem ist die UEFA für zahlreiche organisatorische Dienstleistungen verantwortlich: Verwaltung und Regularien, Organisation am Spielort, Auswahl der Dienstleister, Versiche-

<sup>(1)</sup> ABl. 13 vom 21.12.1962, S. 204/62.

rung. Zudem trägt sie das finanzielle Risiko eines Mißerfolgs der Champions League, da sie den Teilnehmern unabhängig von den Einnahmen einen Mindestbetrag garantiert. Nach Ansicht der UEFA betrifft die Anmeldung deswegen die Konditionen, zu denen sie Lizenzen für ihr Eigentum gewährt; solange die Lizenzen nicht über einen zu langen Zeitraum vergeben würden, falle die zentrale Vermarktung der kommerziellen Rechte daher nicht unter Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag.

Zudem macht die UEFA geltend, daß die zentrale Vermarktung der kommerziellen Rechte an der Champions League durch sie selbst keine nennenswerte Beeinträchtigung des Wettbewerbs oder des Handels zwischen Mitgliedstaaten bewirke und die Umverteilung der Einnahmen durch die UEFA den Wettbewerb im europäischen Fußball auf eine breitere Grundlage stelle. Die Konzentration der Großinvestoren auf eine kleine Zahl von Elitevereinen mache die UEFA in ihrer Umverteilungsrolle unentbehrlich, um die Interessen der schwächeren Vereine und Verbände zu schützen.

#### **Argumente der UEFA für eine Einzelfreistellung**

8. Für eine Einzelfreistellung der zentralen Vermarktung der kommerziellen Rechte an der Champions League macht die UEFA folgende Gründe geltend:

- Durch die zentrale Vermarktung könne die UEFA die Champions League als eigenständige Marke erhalten. Außerdem würde der Vertrieb der kommerziellen Rechte rationalisiert, die Solidarität zwischen finanzstarken und finanzschwachen Vereinen durch eine Umverteilung von Geldern gestärkt und damit die Entwicklung des Sports durch Anreize für mehr Wettbewerb im europäischen Fußball und durch die Unterstützung des Amateur- und Jugendfußballs gefördert.
- Die Verbraucher würden von der größeren Zahl und Vielfalt der auf der höchsten sportlichen Ebene des europäischen Vereinsfußballs gegeneinander antretenden Vereine und von der Rundfunkpolitik der UEFA, die sich für eine Übertra-

gung der Spiele vor allem im frei empfangbaren Fernsehen einsetze, profitieren.

- Ohne die zentrale Vermarktung stünde den Vereinen, Rundfunkanstalten, Sponsoren und Zuschauern weder eine eigenständige Champions-League-Marke noch das zugehörige Produkt zur Verfügung.

#### **Definition des relevanten Marktes durch die UEFA**

9. Die UEFA definiert den sachlich relevanten Markt als den Markt für den Handel mit kommerziellen Rechten an Sportveranstaltungen. Als geographisch relevanter Markt wird der EWR angegeben.

10. Nach einer ersten Prüfung ist die Kommission zu dem Ergebnis gelangt, daß die angemeldete Regelung unter die Verordnung Nr. 17 fallen könnte.

11. Die Kommission fordert daher alle betroffenen Dritten auf, sich zu der angemeldeten Regelung zu äußern. Diese Bemerkungen sind gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 17 durch das Geschäftsgeheimnis geschützt.

Etwaige Bemerkungen sind innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum dieser Veröffentlichung per Fernkopie (Fax-Nr. (32-2) 296 98 04) oder auf dem Postweg unter Angabe des Aktenzeichens „IV/37.398 — UEFA — Zentrale Vermarktung der kommerziellen Rechte an der Champions League“ an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Direktion C,  
Referat C-2: Medien und Musikverlage,  
Büro Nr. C-150, 3/158,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1040 Brüssel.